

<b>S i t z u n g s v o r l a g e</b>		<b>Nr. 222/2018</b>
Federführendes Amt: Stadtentwicklungsamt	Erforderliche Protokollauszüge OB, BM, 10, 14, 20, 32, 40, 50, 60, 65, BfU, SfW, Stadtwerke	
Vorgang: GR 25.09.2018	AZ: 630.81	
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Termin</b>
Technischer Ausschuss	Vorberatung	09.10.2018
Gemeinderat	Beschlussfassung	23.10.2018

**Betreff:**

***Satzung zur Regelung von Werbeanlagen in der Innenstadt in Winnenden  
diverse Planbereiche  
- Entwurfsfeststellung -***

**Beschlussvorschlag:**

- 1.) Der Entwurf der Satzung zur Regelung von Werbeanlagen in der Innenstadt in Winnenden, Planbereiche: 01.01 - 01.06, 02.01, 02.02, 03.01, 03.02, 04.01, 04.02, 05.00, 06.00 - 06.02, 07.00, 09.05, 11.01, 12.01 und 13.00, wird festgestellt.
  
- 2.) Maßgebend sind der zeichnerische Teil zur Satzung zur Regelung von Werbeanlagen in der Innenstadt in Winnenden, Maßstab 1 : 2.500 des Stadtentwicklungsamts Winnenden vom 27.08.2018 und der Textteil des Stadtentwicklungsamts Winnenden vom 01.10.2018.
  
- 3.) Die Begründung vom 01.10.2018 zur Satzung zur Regelung von Werbeanlagen in der Innenstadt in Winnenden wird festgestellt.

Amtsleiter:	Sichtvermerke (Kurzzeichen/Datum):				
01.10.2018	<b>I</b>	<b>II</b>	<b>III</b>		
_____ Datum / Unterschrift					

**Begründung:**

Der Gemeinderat der Stadt Winnenden hat am 25.09.2018 die Aufstellung einer Satzung zur Regelung von Werbeanlagen in der Innenstadt in Winnenden beschlossen.

Durch die Werbeanlagensatzung werden verbindliche und einheitliche Aussagen zu den gestalterischen Anforderungen an Werbeanlagen getroffen werden, wie z. B. zu deren Art, Größe, Farbe und Anbringungsort, sodass diese zukünftig stärker das Erscheinungsbild der Innenstadt berücksichtigen.

Der Geltungsbereich gliedert sich in zwei Schutzzonen. Die Schutzzone I umfasst die Innenstadt und die Schutzzone II umfasst die erweiterte Innenstadt. Durch diese räumliche Differenzierung können unterschiedliche Regelungstiefen festgelegt werden, da die erweiterte Innenstadt in Bezug auf Werbeanlagen weniger schutzbedürftig ist als die Innenstadt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch einen öffentlichen Termin am 22.10.2018 und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte durch Schreiben vom 01.10.2018.

Unter Hinweis auf die Begründung zur Satzung zur Regelung von Werbeanlagen in der Innenstadt in Winnenden, die nähere Angaben zum Planungsanlass und zu den Zielen der Planung sowie zu den beabsichtigten örtlichen Bauvorschriften enthält, wird vorgeschlagen, den Entwurf der Satzung zur Regelung von Werbeanlagen in der Innenstadt in Winnenden festzustellen.

**Anlagen:**

- Zeichnerischer Teil zur Satzung zur Regelung von Werbeanlagen in der Innenstadt, Maßstab 1 : 2.500 im Original, vom 27.08.2018 (Anlage 1)
- Textteil zur Satzung zur Regelung von Werbeanlagen in der Innenstadt vom 01.10.2018 (Anlage 2)
- Begründung vom 01.10.2018 (Anlage 3)